

Erscheint täglich
früh 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johanniskirche 23.
Abonnement der Redaktion:
Mittwoch 10—12 Uhr.
Nachmittag 4—6 Uhr.

Kaufnahme der für die nächst-
liegende Nummer bestimmten
Zeitung an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 12 Uhr.
Bei den Filialen für Zeit-Annahme:
Otto Niemeyer, Universitätsstr. 22,
Louis Höhne, Katharinenstr. 18, p.
nur bis 12 Uhr.

f. n. o.
p. 1. J. 1878

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftswelt.

Nº 280.

Sonntag den 7. October 1877.

71. Jahrgang.

öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch am 10. October a. e. Abends 1/2 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagessordnung:

- I. Wahl fünf unbefoldeten Stadträte.
- II. Gutachten des Oekonomie-, Bau- und Finanzausschusses über den Ankauf mehrerer Grundstücke in Tautzauer Flur.
- III. Gutachten des Schulausschusses über a. die Ausstattung der höheren Schule für Mädchen, b. die Weiberbefreiung der zweiten Lehrerstelle für neuere Sprachen an der höheren Schule für Mädchen.
- IV. Gutachten des Verfassungsausschusses über das Mitwirkungsrecht des Collegiums bei Genehmigungsertheilung zur Verlegung der Pferdebahnlinie.
- V. Bericht des Finanzausschusses über den Stand der 1868c und 1876c Stadtanleihen.
- VI. Gutachten des Finanzausschusses über a. eine Nachforderung zu Konto 10 D, Post 18 b eine Forderung für den Kauf um zweier Gasflammen zur Ventilation der beiden Privilegien neben der Bühne des Neuen Stadttheaters.

Bekanntmachung.

Rathstelle zwei Regulative und zwar

1) über die Lagerung von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Stoffen außer den Spirituosen,

2) über die Lagerung von Spirituosen,

welche wir aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt aufzustellen und bewegen gefunden haben, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis und geben und dabei der Erwartung hin, daß den getroffenen Bestimmungen von allen Beihilfeten genau nachgegangen wird.

Beide Regulative gelten von dem am 12. dieser Monats erfolgenden erstmäligigen Ablauf an als bekannt gemacht und treten daher vom 25. October 1877 an in allen Städten in Kraft, während die vorstehenden Anzeigen in Gemäßigkeit von § 6, Abs. 2 des oben auf 2 gedachten Regulativs bis längstens zum 27. September 1877 zu bewirken sind.

Leipzig, den 9. September 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi Wangemann.

Regulativ

über die Lagerung von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Stoffen außer den Spirituosen.

Über die Lagerung von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Stoffen außer den Spirituosen haben wir im Hinblick auf die den Ordnungspolizeibüros nach § 2 der Verordnung, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend, vom 6. Juli 1867 vorbehaltene und sonst gesuchte Bezugnahme, sowie unter Aushebung der dieshalb schon durch Bekanntmachung vom 22. August 1866 erlaubten Vorrichtungen, nach Beschuß der Herren Stadtverordneten folgende polizeiliche Bestimmungen für den bestreiteten Stadtbezirk getroffen.

1) Massartes amerikanisches Petroleum

darf in Privatgrundstücken gelagert werden

- a. ohne jede befränkende Bestimmung in Quantitäten bis 300 Kilogramm oder 2 Fuß,
- b. nur unter Beobachtung der in § 7 der Ministerial-Verordnung vom 6. Juli 1867 enthaltenen Vorschriften, soweit diese bauliche Einrichtungen betreffen, in Mengen bis zu 750 Kilogramm oder 5 Fuß,

c. größere Quantitäten nur unter besonderer Genehmigung des Rathes, wenn der Lagerraum in einer in Cement gemauerten, mit Cement gepflasterten, wenigstens 1 Meter unter dem Niveau des betreffenden Grundstücks liegenden Grube besteht, welche von bemachbarten oder bewohnten Gebäuden durch eine über dieselben hinausragende Brandmauer isolirt und von diesen, sowie von Brunnen mindestens 5 Meter entfernt ist; außerdem ist die Grube mit Ziegeln zu verkleiden, die mit einem schwer entzündlichen Material, wie Dachpappe, Blech und dergl. zu beschlagen sind.

Ausgenommen von den hier unter a. bezeichneten Bestimmungen sind bereits bestehende Petrolenlagerhäuser infosfern dieselben auf Grund besonderer stadtgerichtlicher Genehmigung schon bisher zur Lagerung größerer Quantitäten raffinirten Petroleum darin bewahrt werden dürfen.

2) Kerosinöl und Kieselöl

unterliegen in ihrer Lagerung ganz den gleichen Beschränkungen wie das raffinierte Petroleum.

3) Die aus Petroleum destillierten Produkte, wie Benzin, Kerosin &c.

dürfen nur bis zu einem Quantum von 50 Kilogramm in Privatlagerräumen aufbewahrt werden, wie sie für Petroleum unter b. bezüglich ihrer baulichen Einrichtungen gebaut sind; in Verkaufslocalen sind nur bis 5 Kilogramm aufzuhören gestattet.

4) Schwefelkohlenstoff

darf nur in ganz geflochtenen Privatlagerräumen, welche wahl sind und nie mit Licht betreten werden, in Quantitäten bis 25 Kilogramm aufbewahrt werden, in Verkaufslocalitäten kein Quantum davon.

5) Schwefeldächer und Petroleumdächer

sind in Privatlagerräumen, sowie Verkaufslocalen nur in Quantitäten bis 10 Kilogramm aufzubewahren gestattet, wenn dieselben sich in Flaschen nicht über je 2½ Kilogramm befinden.

6) Phosphor

darf in Privaträumen nur gelagert werden in Quantitäten bis 25 Kilogramm, und zwar in solchen Flaschen verpackt, deren flüssiger, den Phosphor bedeckender Inhalt aus einer Mischung von Wasser und Spiritus besteht; in Verkaufslocalen darf nicht über ½ Kilogramm aufbewahrt werden.

7) Knallquecksilber

darf nur bis 50 Gramm in Lagerräumen aufbewahrt werden.

8) Gewerkeköpfe

sind nur bis 25 Kilogramm in Lagerräumen, dagegen im Verkaufslocal nur bis 5 Kilogramm aufzubewahren; in Schaukästen dürfen sich nur angefertigte Formen befinden.

9) Mit Öl oder Fett getränkte Faserstoffe,

als Baumwolle, Spinnereihälfte und dergl. sind von der Lagerung im freien Handelsverkehr in jeglicher Quantität abgeschlossen.

Alle vorstehends unter 1—9 aufgeführten Waaren sind, wenn sie die bei einer jeden angegebenen Quantität überschreiten, in dem zur Lagerung feuergefährlicher Güter bestimmten städtischen Schuppen unter den im III. Nachtrag zur Lagerordnung der Stadt Leipzig enthaltenen Bedingungen unterzubringen; soweit aber vorstehends die Aufbewahrung derselben im Privatverkehr gestattet ist, sind die Lagerhalter verpflichtet, Feuerlöscheschuppen (Bachet'sche oder Lichtenberg'sche) in einer den Raumverhältnissen und Waarmengen entsprechenden Quantität vorrätig zu halten, welchen unter Umständen Einsichtens zu substituieren gestattet werden kann.

10) Hobelspäne

sind, wenn ihre Menge mehr als drei Zentner von gewöhnlicher Größe beträgt, auf den Werkstätten zu entfernen und mit Steinen beschwert in geräumigen Holzlocalen aufzubewahren.

11) Säute, Feuerlöschämmer, Schwefelböschen, Schwefelböschen, Binder, Streichzündhölzchen und Streichzündhölzchen

dürfen in großen, den üblichen Bedarf zum Detailverkauf überschreitenden Quantitäten nicht anders, als in mit Blech ausgekleideten, gut schließenden Rüßen aufbewahrt werden.

12) Chlornatrium und Chlorkalzium

dürfen nur bis zu 2 Kilogramm in wohlverschlossenen Räumen unter leichten, von Menschenwohnungen entfernten Bedachungen, und zwar in dem obersten Theile derselben, aufbewahrt werden.

13) Nitroglycerin und Nitroglycerinspräparate, z. B. Dynamit &c.

sind in Gemäßigkeit der Ministerial-Verordnung vom 30. März 1872 nur dann, wenn das Fabrikat bei einer gewöhnlichen Betrieb zur unmittelbaren Benutzung gelangen soll, und auch hier nur nach vorsichtigster städtischer Genehmigung und unter Beobachtung der in der gebildeten Verordnung geordneten Vorsichtsmassregeln, im Städtebezirk aufbewahrt werden.

Wochausgabe 15,850.
Abonnementspreis vierzig, 4 $\frac{1}{2}$ Mtl.
incl. Versandkosten 5 Mtl.
durch die Post bezogen 6 Mtl.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 20 Pf.
mit Postbeförderung 45 Pf.
Inserat 4 gepl. Bourgeois, 20 Pf.
Großere Schriften laut unserer
Preisordnung. — Tabellarische
Satz nach höherem Tarif.
Reklame unter d. Reklametafel
die Spaltzahl 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Geschäftsstelle
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung praezisierando
oder durch Postverdruck.

Gewiderhandlungen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 500 M oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Das gegenwärtige Regulativ tritt mit Ablauf von sechs Wochen nach seiner erstmaligen Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 8. September 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi Wangemann.

Regulativ über die Lagerung von Spirituosen.

§. 1.

Spirituosen von mehr als 50% Trailes dürfen in Quantitäten über 20 Hektoliter nur in massiv überwölbten Kellern oder zu ebener Erde belegenen, aus massivem Mauerwerk gebildeten und massiv überwölbten Speicherräumen gelagert werden.

In ein und demselben Raume dürfen Spirituosen in Fässern oder Reiseröcken nur in Quantitäten bis 300 Hektoliter lagern.

Bei neuen Einrichtungen sind nur eiserne Reiseröcke angemessen.

§. 2.

Sowohl die Außeneingänge zu den Lagerräumen (§. 1), als auch die inneren Verbindungsflüsse der letzteren müssen aus Eisen hergestellt sein und mög der Fassaden des Lagerraumes mindestens 2,5 Meter tiefer liegen, als das Niveau des den Raum umgebenden Terrains.

Die Fenster sind mit Drahtgitter zu versehen, so daß von außen nichts hineingeworfen werden kann; der Beschluß derselben, sowie der Thüren ist von Eisen und so zu konstruieren, daß dieselben von außen geschlossen und geschlossen werden können.

§. 3.

Die Lagerräume sind mit fortwährend starker Ventilation zu versehen.

§. 4.

Die Erweiterung der Lagerräume darf nur durch mit Laternen umschlossenen Flammen, die außerhalb angebracht sind, geschahen und das Licht durch Wandöffnungen eingeführt werden, welche mit mindestens 1,5 Centimeter starken, fest eingelassenen Glasplatten verschlossen sind.

Das Tabakrauchen in den Lagerräumen ist nicht gestattet.

§. 5.

Bei Räumen, welche abgesondert und von anderen Gebäuden so entfernt liegen, daß im Falle einer Entzündung der Spirituosen eine Weiterverbreitung d. Feuers nicht zu befürchten ist, sowie bei solchen Lagereinrichtungen, welche obgleich von den vorgeschriebenen abweichen, doch zur Errichtung der beabsichtigten Sicherheit geeignet erscheinen, kann auf besondere Antrag der Beihilfeten von den obigen beschriebenen Bedingungen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§. 6.

Räume, in denen Spirituosen von mehr als 50% Trailes in Quantitäten über 20 Hektoliter gelagert werden sollen, dürfen zu diesem Zweck nicht eher benutzt werden, als bis die Erlaubnis des Rathes dazu erteilt ist und unterliegen jederzeit amtlicher Revision.

Von dem Besitzer bereit vorhandener Lagerräume ist dem Rath innerhalb vierzehn Tagen nach dem Tage der Bekanntmachung dieses Regulativs schriftliche Anzeige zu machen.

§. 7.

Gewiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 500 M oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§. 8.

Das gegenwärtige Regulativ tritt, abgesehen von dem in §. 6, Absatz 2 angegebenen früheren Termine, mit Ablauf von 6 Wochen nach seiner erstmaligen Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 8. September 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi Wangemann.

Bekanntmachung,

die Wahl der Wahlmänner zur Gewerbeleiamer betreffend.

Die im Jahre 1871 gewählte Hälfte der jetzigen Mitglieder der Gewerbeleiamer hat in diesem Jahre auszutcheiden und ist daher durch Nachwahl zu ersetzen. Das Königliche Ministerium des Innern hat in Gemäßigkeit von § 6 der Verordnung, die Handels- und Gewerbeleiamen betreffend, vom 16. Juli 1868 für diese Wahl wieder die bei den letzten Ergänzungswahlen erfolgte Feststellung der Wahlabteilungen und der Zahl der Wahlmänner angenommen. Hierauf bildet die Stadt Leipzig eine Wahlabteilung für sich, in welcher 52 Wahlmänner zu wählen sind; es hat jedoch in der Stadt Leipzig jeder Stimmberechtigte nur 13 Wahlmänner zu wählen. Nachdem wir nun

Herrn Stadtrath und Binnengießmeister Moritz Krause

als dessen Stellvertreter für diese Wahlmännerwahl ernannt haben, so werden alle in Leipzig wohnhaften, für die Gewerbeleiamer Stimmberechtigten, nämlich:

a) Kaufleute und Fabrikanten, die mit weniger als dreißig Mark, aber mindestens mit drei Mark besteuert sind,

b) alle nicht zu den Kaufleuten und Fabrikanten gehörenden Gewerbetreibenden, die im Gewerbeleiamerstaat mit mindestens Dreißig Mark angestellt sind,

c) fünf und zwanzig Jahre alt und

d) nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrecht in der Gemeinde oder in Folge der Beiläufig eines Verbrechens von den stadtburgerschen Rechten ausgeschlossen sind, geladen, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorliegende Wahl.

Montag, den 8., oder Dienstag, den 9. October 1877 Nachmittags

im Wahllocale, in der Alten Waage, 2. Stock, persönlich sich einzufinden und einen Stimmzettel, auf welchem 13 Namen wählbarer Personen angegeben sind, abzugeben.

Bei Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechts hat jeder Wähler die Maitlung über Entrichtung des zuletzt vorhergegangenen (also hier des diejährigen zweiten) Gewerbeleiamerterminges vorzuweisen, auch soweit nötig das Vorhandensein der unter c und d aufgeführten Bedingungen vorzuweisen.

Diejenigen Wähler, welche als Vertreter eines Geschäfts, dessen Gewerbesteuersatz nicht anstreicht, um sämtliche Theilhaber als Wählberechtigte zu betrachten, das Wahlrecht ausüben wollen, haben sich durch einzeugnis des Geschäftsinhaber zu legitimieren.

Wählbar ist jeder Stimmberechtigte.

Leipzig, den 13. September 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi Wangemann.

Bekanntmachung,

Ende December d. J. kommt an unserer Realchule I. Ordnung die dritte Lehrerstelle mit dem Jahresgehalt von 1800 M zur Eriedigung.

Alademisch gebildete Bewerber, welche sich zur Lehrerstelle bewerben im Deutschen, Lateinischen und in der Religionen rigen, müssen ihre Schule nebst Zeugnissen und einem farzen Lebenstage bis zum 10. December d. J. bei uns einreichen.

Leipzig, den 5. October 1877.